

Überleben der Menschheit im ersten Ansatz nur durch massives Eingrenzen des Menschen, so reicht im zweiten Ansatz das sichere Wissen um das Verhalten der anderen zur Verwirklichung des partikulären Glücksentwurfes. – *H. Nef* wendet den kantischen Begriff der ‚ungeselligen Geselligkeit‘ auf den H.-Entwurf an und geht der Frage nach, wer die Macht ausüben solle. Hobbes und mit ihm die moderne Staatslehre betone, daß die Staatsgewalt zwar auf mehrere Instanzen *aufgeteilt*, aber nicht *geteilt* werden könne, das heie, daß bei *einer* Instanz die höchste Gewalt sein müsse.

*Th. Fleiner* vergleicht die Lehre H.’ vom Staatsvertrag mit der Tradition der schweizerischen Volkssouveränität. Ein interessanter Vergleich: während Bodin die staatliche Macht noch vom König her begründe und damit aus religiösem Grunde rechtfertige, säkularisiere Hobbes mit seiner Lehre vom Staatsvertrag dessen Rechtfertigung (80). – *M. Riedel*, Paradigmawechsel in der politischen Philosophie? H. und Aristoteles (93–111), arbeitet heraus, daß durch H. der Privatmensch als Subjekt von Bedürfnissen in den Mittelpunkt der politischen Praxis und Philosophie gerückt sei. Doch sei H. die Erkenntnis von der Differenz zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft verschlossen geblieben. Zu seiner These, daß die Änderungen in der politischen Philosophie nicht auf Änderungen in der Kosmologie zurückgehen, sondern in ihr selbst stattfanden (97), sei – provokativ – angefragt, ob nicht sogar Änderungen in der Kosmologie auf Änderungen der politischen Philosophie zurückzuführen seien. *O. Höffe*, Widersprüche im Leviathan (113–142), nennt H.’ Staatsphilosophie eine Logik kalkulierter Selbsterhaltung. Zu Recht betont Höffe, daß die Vernunft den Menschen zwar zur Überlegung des notwendigen Bellum führe, ihm aber gerade dann wiederum helfe, diesen Krieg zu vermeiden. Im übrigen sei die Staatsphilosophie nicht aus der Anthropologie des 6. Kapitels des Leviathan, sondern aus dem ‚Naturzustand‘ des 13. Kapitels abgeleitet. Höffe fügt einen beachtenswerten Entwurf an, wie er selbst sich die Vermittlung von Recht und Freiheit, von einzelner und der Allgemeinheit denke.

*A. Philonenko* läßt die Vorwürfe Revue passieren, die gegen H. erhoben worden sind: von Pufendorf, Barbeyrac, Rousseau, Voltaire etc., Vorwürfe des Atheismus und der Befürwortung der Tyrannei zumal. Ph. liefert damit Material für eine Sozialgeschichte der politischen Polemik.

Das Gespräch mit Hobbes wurde in diesem Symposium wieder aufgenommen in präziser gründlicher Kenntnis, anregungsreich und verantwortungsvoll. Dafür sei diesem Treffen Dank. Das Schlußwort zu Hobbes wollte es bewußt nicht sein.

N. Brieskorn S. J.

Dietze, Gottfried, *Kant und der Rechtsstaat*. Tübingen: J. C. B. Mohr 1982. 82 S.

D. verhehlt seinen politischen Standort nicht: als kämpferischer Liberaler sucht er den Rechtsstaat zu verteidigen, der von Anarchie und Tyrannei, von 2 Extremen her, gefährdet ist (7). Um ihn fester zu begründen, bezweckt D., die Gedanken I. Kants in die politische Diskussion wiedereinzubringen, Kants, des „Vorkämpfers des Rechtsstaats“ (8).

D. untersucht zuerst, was Kant über die Freiheit des einzelnen formulierte (12–60), sodann fragt er, welche Berechtigung Kant staatlichen Funktionen einräume (61–78). – In der von Zitat zu Zitat eilenden Darstellung der kantischen Aussagen zur Freiheit äußert D. wiederholt (19, 21, 23, 25) sein Bedauern, daß es einer Definition der Freiheit ermangele. Praktische Freiheit nach Kant sei Unabhängigkeit von allem und allen – außer von dem moralischen Gesetze (25), dieses sei unzertrennlich mit der Freiheit verbunden. Der Freiheit solle man sich gesetzmäßig bedienen; der kategorische Imperativ verlange die Befolgung der positiven Gesetze (3), der Bürger habe die unbedingte Pflicht, staatlichen Gesetzen zu gehorchen (37). Der Staat müsse allerdings dem moralischen Gesetze gemäß gebildet sein (38). Kant betone die unverlierbaren Rechte des Volkes gegenüber dem Staatsoberhaupt (50), auch bezeichne er die republikanische Verfassung als dem Menschen vollkommen angemessene (52) und verlange dabei Gewaltenteilung, Repräsentation und eine geschriebene Verfassung. Der Kern der kantischen Freiheits- und Gesetzeslehre finde sich im 5. Satz der „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ (1784) und laute sinngemäß: es sei höchste Aufgabe der Natur für die Menschengattung, eine Gesellschaft herzustellen, in der die größtmögliche Freiheit eines jeden mit ebenderselben Freiheit

aller anderen zusammenbestehen könne, um so alle Anlagen zu entwickeln, in denen Menschheit erreicht werden kann (41 f.). – Der Staat sei nötig wegen des „Egoism“ (63); Steuern zu erheben, Antiluxusgesetze zu erlassen und Aufsicht über die Vereine zu führen, komme dem Staate zu; aktiv habe er für die Verteidigung des Landes, die Förderung der Wissenschaft und die Armen zu sorgen (66). Die Aufzählung ist nicht erschöpfend. Freiheit und Gesetz werde nur Erfolg verschafft, wenn die staatliche Gewalt dazu behilflich sei (69). – Leider zu selten geht D. der Frage nach, ob aufgrund äußerer Ereignisse oder anderer Faktoren Kants Denken Brüche, Absagen an früher Gedachtes oder nur treues Festhalten verzeichne. Auf den SS. 62 ff. werden Stellungnahmen Kants zum „Egoismus“ und zur Geselligkeit vorgeführt: läßt sich von einem zunehmenden Mißtrauen Kants gegenüber den menschlichen Fähigkeiten zum Zusammenleben sprechen, wenn man seine Veröffentlichungen aus dem Zeitraum von 1784 bis 1798 daraufhin durchsieht? Tritt nicht jenen Aussagen der „Religion innerhalb der Grenzen ...“ (1793), daß ein Volk nur zur Freiheit reifen könne, wenn es in Freiheit gesetzt sei (und daher die Aussage: ein Volk sei zur Freiheit nicht reif, unsinnig sei) 1798 die resignierende Unterscheidung von Staatsbürger und Pöbel innerhalb eines Volkes zur Seite? Dankenswerterweise stellt D. wenigstens die Stellungnahmen Kants zur Revolution zusammen (70 ff.). Heißt es 1784, daß die Emanzipation langsam vorsichgehen müsse, so betont er 1793, daß aller innerer Widerstand durch staatliche Gewalt niederzuwerfen sei, wenn das Volk unter einer bürgerlichen Verfassung lebe; 1795 wird Kant eine Revolution selbst gegen einen mittlerweile etablierten nachrevolutionären Zustand verbieten, um 1798 zu unterstreichen, daß eine Revolution jederzeit ungerecht sei. Kant, der behutsame Reformator? Ist es mehr die Angst vor dem Umsturz und der Unsicherheit oder das Wissen um die Folgen jeder Gewalttat?

D. beteiligt sich nicht an den neueren Diskussionen um den materiellen Rechtsstaat und dessen Re-Formalisierung (s. Juristische Schulung 1980 und 1981); seine engagierte gehaltvolle Studie liefert bleibend erwägenswerte Texte zum Verhältnis von Freiheit und Gesetz.

N. Brieskorn S. J.

Beiträge zur Kritik der reinen Vernunft 1781–1981. Hrsg. Ingeborg Heidemann/Wolfgang Ritzel. Berlin: de Gruyter 1981. X/353 S.

Zum zweihundertjährigen Jubiläum der KrV haben zwei Kant-Gelehrte der Universität Bonn vorliegenden, neun Aufsätze umfassenden Band herausgegeben. Ich möchte mich hier auf die Aufsätze konzentrieren, die m. E. einen wirklichen Beitrag zur Kant-Forschung liefern und von denen die meisten (nicht alle) positiven Charakters sind. J. Schmucker untersucht den „kritischen Standpunkt Kants zur Zeit der Träume eines Geistersehers, im Verhältnis zu dem der KrV“. Seine These lautet (14): die vorkritische Entwicklung Kants bewegt sich direkt auf die Grundlehren der transz. Dialektik zu und erreicht sie noch vor der Etablierung der Prinzipien des Kritizismus. Diese These hat Sch. schon in früheren Arbeiten aufgestellt, vor allem in bezug auf das theologische Hauptstück der Dialektik. Nun erhält der vorkritizistische (d. h. vor der Hinwendung zum transz. Idealismus) kritische Standpunkt Kants um die Mitte der 60er Jahre durch die Analyse der „Träume“ und mehrerer Reflexionen vollere Konturen. Denn Sch. bringt aus dieser Zeit wesentliche Lehrstücke aller drei Hauptstücke der Dialektik oder zumindest Ansätze dazu ans Licht, wenn auch in verschiedenem Ausmaß. Interessant ist dabei die Feststellung, daß die kritizistische Darbietung auch für das 1. Hauptstück (Kritik an der rationalen Psychologie) nur akzidentell ist (21), wodurch das Resultat der von Sch. nicht erwähnten Dissertation A. Kalteis: Kants vierter Paralogismus, 1975, eine Bestätigung findet. Auch das Antinomie-Hauptstück muß, trotz der kritizistischen Verstellung der Argumentation, unter der Voraussetzung des transz. Realismus verstanden werden, wofür Sch. auf die Stelle B 534 f. hinweist. Diese hervorragende, historisch-philologisch fundierte Studie Sch.s trägt, zusammen mit seinen vorhergehenden, wesentlich zur Beantwortung der vexata quaestio über die Entstehung und Komposition der KrV bei, insbesondere zur Erhellung der transz. Dialektik in ihrer Beziehung zum (späteren) Kritizismus der Ästhetik-Analytik. – Auch die „provisorische Skizze“ (55) von R. Brandt: „Materialien zur Entstehung der KrV (J. Locke und J. Schultz)“ erhellt den langen Weg Kants bis zur Veröffentlichung der KrV. Locke spielt zwar in der KrV selbst eine geringe Rolle